

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 322

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

47. Jahrgang
23. Oktober 2004

Inhalt	I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
		Verordnung (EG) Nr. 1837/2004 der Kommission vom 22. Oktober 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
	★	Verordnung (EG) Nr. 1838/2004 der Kommission vom 22. Oktober 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 214/2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Magermilchpulver	3
	★	Verordnung (EG) Nr. 1839/2004 der Kommission vom 22. Oktober 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Beihilfe für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke und des Verkaufs dieses Magermilchpulvers	4
	★	Verordnung (EG) Nr. 1840/2004 der Kommission vom 21. Oktober 2004 zur neununddreißigsten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates	5
	★	Verordnung (Euratom) Nr. 1841/2004 der Kommission vom 22. Oktober 2004 zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) Nr. 2014/76 über die Unterstützung von Uranschürfungsvorhaben in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten	7
	★	Verordnung (EG) Nr. 1842/2004 der Kommission vom 22. Oktober 2004 zur Genehmigung des gemeinsamen Weiterbestehens der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 als geschützte Ursprungsbezeichnung eingetragenen Bezeichnung „Munster ou Munster-Géromé“ und der nicht eingetragenen, einen Ort in Deutschland bezeichnenden Bezeichnung „Münster Käse“	8
	★	Verordnung (EG) Nr. 1843/2004 der Kommission vom 22. Oktober 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 751/2004 zur Festsetzung bestimmter maßgeblicher Tatbestände für die Umrechnungskurse für das Jahr 2004 und die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und die Slowakei infolge ihres Beitritts zur Europäischen Union	10
	★	Verordnung (EG) Nr. 1844/2004 der Kommission vom 22. Oktober 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 in Bezug auf die Auslösungsschwellen für die Zusatzzölle für Gurken, Artischocken, Clementinen, Mandarinen und Orangen	12

★ Verordnung (EG) Nr. 1845/2004 der Kommission vom 22. Oktober 2004, zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Tergeste, Lucca, Miele della Lunigiana und Ἅγιος Ματθαῖος Κέρκυρας (Agios Mathaios Kerkyras))	14
★ Verordnung (EG) Nr. 1846/2004 der Kommission vom 22. Oktober 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	16
★ Verordnung (EG) Nr. 1847/2004 der Kommission vom 22. Oktober 2004 zur Eröffnung der Ausschreibung von Lizenzen für die Ausfuhr von Käse nach den Vereinigten Staaten von Amerika im Rahmen bestimmter GATT-Kontingente für das Jahr 2005	19

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1837/2004 DER KOMMISSION**vom 22. Oktober 2004****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Oktober 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Oktober 2004

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 (ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17).

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Oktober 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	59,5
	204	44,6
	624	74,2
	999	59,4
0707 00 05	052	86,8
	999	86,8
0709 90 70	052	92,6
	204	41,2
	628	48,8
	999	60,9
0805 50 10	052	63,4
	388	45,9
	524	66,0
	528	50,9
	999	56,6
0806 10 10	052	97,1
	400	178,4
	999	137,8
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	64,1
	400	95,6
	404	80,2
	512	107,5
	720	100,8
	800	145,3
	804	76,9
	999	95,8
0808 20 50	052	98,3
	388	105,3
	720	74,7
	999	92,8

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1838/2004 DER KOMMISSION**vom 22. Oktober 2004****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 214/2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Magermilchpulver**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 214/2001 der Kommission⁽²⁾, ist der Verkauf von Magermilchpulver durch die Interventionsstellen der Mitgliedstaaten auf die vor dem 1. Juli 2003 eingelagerten Mengen beschränkt.

- (2) Unter Berücksichtigung der verfügbar gebliebenen Menge und der Marktlage empfiehlt es sich, das genannte Datum durch den 1. September 2004 zu ersetzen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 214/2001 wird das Datum „1. Juli 2003“ durch das Datum „1. September 2004“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Oktober 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 186/2004 (ABl. L 29 vom 3.2.2004, S. 6).

⁽²⁾ ABl. L 37 vom 7.2.2001, S. 100. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1675/2004 (ABl. L 300 vom 25.9.2004, S. 12).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1839/2004 DER KOMMISSION**vom 22. Oktober 2004****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Beihilfe für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke und des Verkaufs dieses Magermilchpulvers**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 der Kommission⁽²⁾, verkaufen die Interventionsstellen das vor dem 1. Juli 2003 eingelagerte Magermilchpulver im Wege der Dauerausschreibung.
- (2) Unter Berücksichtigung der verfügbar gebliebenen Menge und der Marktlage empfiehlt es sich, das genannte Datum durch den 1. September 2004 zu ersetzen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 wird der „1. Juli 2003“ durch den „1. September 2004“ ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Oktober 2004

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 186/2004 (ABl. L 29 vom 3.2.2004, S. 6).

⁽²⁾ ABl. L 340 vom 31.12.1999, S. 3. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1674/2004 (ABl. L 300 vom 25.9.2004, S. 11).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1840/2004 DER KOMMISSION

vom 21. Oktober 2004

zur neununddreißigsten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates über das Verbot der Ausfuhr bestimmter Waren und Dienstleistungen nach Afghanistan, über die Ausweitung des Flugverbots und des Einfrierens von Geldern und anderen Finanzmitteln betreffend die Taliban von Afghanistan, ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1 erster Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 enthält die Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen mit der Verordnung eingefroren werden.

- (2) Der Sanktionsausschuss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen beschloss am 18. Oktober 2004, die Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden sollen, zu ändern; Anhang I ist somit entsprechend zu ändern.

- (3) Damit die Wirksamkeit der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen gewährleistet werden kann, muss diese Verordnung unverzüglich in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 wird entsprechend dem Anhang dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Oktober 2004

Für die Kommission
Christopher PATTEN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 29.5.2002, S. 9. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1728/2004 (ABl. L 306 vom 2.10.2004, S. 13).

ANHANG

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 wird wie folgt geändert:

Der folgende Eintrag wird unter „Juristische Personen, Gruppen oder Organisationen“ angefügt:

„Jama'at al-Tawhid Wa'al-Jihad (*alias* (a) JTJ, (b) al-Zarqawi-network („Al-Zarqawi-Netzwerk“), (c) al-Tawhid, (d) the Monotheism and Jihad Group („Gruppe 'Einheit Gottes und Heiliger Krieg'“)).“

VERORDNUNG (EURATOM) Nr. 1841/2004 DER KOMMISSION**vom 22. Oktober 2004****zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) Nr. 2014/76 über die Unterstützung von Uranschürfungsvorhaben in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 70,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (Euratom) Nr. 2014/76 der Kommission⁽¹⁾ wird aufgrund der Einstellung der Uranschürfung in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten nicht mehr angewandt.

(2) Aus Gründen der Klarheit und der Rechtssicherheit sollte die Verordnung ausdrücklich aufgehoben werden —

Artikel 1

Die Verordnung (Euratom) Nr. 2014/76 wird aufgehoben.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Oktober 2004

Für die Kommission

Loyola DE PALACIO

Vizepräsidentin

⁽¹⁾ ABl. L 221 vom 14.8.1976, S. 17.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1842/2004 DER KOMMISSION

vom 22. Oktober 2004

zur Genehmigung des gemeinsamen Weiterbestehens der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 als geschützte Ursprungsbezeichnung eingetragenen Bezeichnung „Munster ou Munster-Géromé“ und der nicht eingetragenen, einen Ort in Deutschland bezeichnenden Bezeichnung „Münster Käse“

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission vom 12. Juni 1996 zur Eintragung geografischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß dem Verfahren nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates⁽²⁾ wurde für Frankreich die Bezeichnung „Munster ou Munster-Géromé“ als geschützte Ursprungsbezeichnung eingetragen. Gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 durfte Deutschland die nicht eingetragene Bezeichnung „Münster Käse“ nach dem 21. Juni 2001 nicht mehr verwenden.

(2) Gemäß dem mit der Verordnung (EG) Nr. 692/2003 des Rates⁽³⁾ hinzugefügten Artikel 13 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates dürfen eine eingetragene und eine nicht eingetragene Bezeichnung unter sehr strikten Bedingungen für einen begrenzten Zeitraum gemeinsam weiter bestehen.

(3) Am 1. Oktober 2003 beantragte die deutsche Regierung bei der Kommission, das gemeinsame Weiterbestehen der eingetragenen Bezeichnung „Munster ou Munster-Géromé“ (g. U.) und der nicht eingetragenen Bezeichnung „Münster Käse“ für fünfzehn Jahre zu genehmigen.

⁽¹⁾ ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1215/2004 der Kommission (ABl. L 232 vom 1.7.2004, S. 21).

⁽²⁾ ABl. L 148 vom 21.6.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1345/2004 (ABl. L 249 vom 23.7.2004, S. 14).

⁽³⁾ JO L 99 du 17.4.2003, p. 1.

(4) Münster ist ein Ort in Deutschland, und die Bezeichnung „Münster Käse“ unterlag seit 1934 den einschlägigen deutschen Rechtsvorschriften. Es liegen keinerlei Hinweise vor, dass diese Bezeichnung nicht seit mindestens 25 Jahren vor Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 am 26. Juli 1993 rechtmäßig und auf der Grundlage der redlichen und ständigen Gebräuche verwendet wurde.

(5) Käse mit der Bezeichnung „Münster Käse“ wurde seit 1951 gemäß den deutschen Rechtsvorschriften über die Qualitätsstufen von Käse vermarktet. Die nicht eingetragene Bezeichnung „Münster Käse“ konnte daher nicht von dem Ansehen der in Frankreich im Jahr 1969 und im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 im Jahr 1996 eingetragenen Bezeichnung „Munster ou Munster-Géromé“ profitieren.

(6) Damit die Öffentlichkeit in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses nicht in die Irre geführt werden kann, ist — wie 1973 zwischen Deutschland und Frankreich vereinbart — auf dem Etikett von „Münster Käse“ Deutschland als Ursprungsland angegeben. Diese Etikettierungsvorschrift bestand unter Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 weiter. Es liegen keinerlei Hinweise vor, dass die Öffentlichkeit in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung von „Münster Käse“ in die Irre geführt wurde oder werden konnte.

(7) Die deutschen Behörden haben mit Schreiben an die Kommission vom 6. März 1996 und somit vor der am 21. Juni 1996 durch die Verordnung (EG) Nr. 1107/96 erfolgten Eintragung der Bezeichnung „Munster ou Munster-Géromé“ (g. U.) auf das Problem der Eintragung identischer Bezeichnungen hingewiesen.

(8) Die Bedingungen von Artikel 13 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 sind für das gemeinsame Weiterbestehen der eingetragenen französischen Bezeichnung „Munster ou Munster-Géromé (g. U.)“ und der nicht eingetragenen, einen Ort in Deutschland bezeichnenden Bezeichnung „Münster Käse“ somit erfüllt.

(9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Bezeichnung „Münster Käse“ darf gemeinsam mit der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 als geschützte Ursprungsbezeichnung eingetragenen Bezeichnung „Munster ou Munster-Géromé“ weiter bestehen.

2. Der Zeitraum, in dem beide Bezeichnungen gemeinsam weiter bestehen dürfen, endet 15 Jahre nach dem Zeitpunkt

des Inkrafttretens dieser Verordnung; nach diesem Zeitraum darf die nicht eingetragene Bezeichnung nicht mehr weiterverwendet werden.

3. Auf dem Etikett von Käse mit der Bezeichnung „Münster Käse“ muss Deutschland als Ursprungsland deutlich sichtbar angegeben sein.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Oktober 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1843/2004 DER KOMMISSION

vom 22. Oktober 2004

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 751/2004 zur Festsetzung bestimmter maßgeblicher Tatbestände für die Umrechnungskurse für das Jahr 2004 und die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und die Slowakei infolge ihres Beitritts zur Europäischen Union

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei,

gestützt auf die Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei, insbesondere auf Artikel 41 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2808/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998 mit Durchführungsvorschriften für die agronomische Regelung nach Einführung des Euro im Agrarsektor⁽¹⁾ ist für die Flächenzahlung für Schalenfrüchte gemäß Titel IV Kapitel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung bestimmter Verordnungen⁽²⁾ der maßgebliche Tatbestand für den Wechselkurs der Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres.

(2) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 659/97 der Kommission vom 16. April 1997 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Interventionsregelung für Obst und Gemüse⁽³⁾ beginnt das Wirtschaftsjahr für Schalenfrüchte am 1. Januar.

(3) Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 751/2004 der Kommission⁽⁴⁾ wird der maßgebliche Tatbestand für den Wechselkurs für die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und die Slowakei (nachstehend „die neuen Mitgliedstaaten“ genannt) für Stützungsregelungen, für die der maßgebliche Tatbestand für den Wechselkurs der 1. Januar ist, für das Jahr 2004 auf den Tag des Inkrafttretens des Beitrittsvertrags von 2003 festgesetzt.

(4) Die Verordnung (EG) Nr. 751/2004 enthält keine Bezugnahme auf die Flächenzahlung für Schalenfrüchte gemäß Titel IV Kapitel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003. Es ist jedoch vorzusehen, dass der in den neuen Mitgliedstaaten zugrunde zu legende maßgebliche Tatbestand für den Wechselkurs für diese Zahlung ebenfalls auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beitrittsvertrags von 2003 festgesetzt wird.

(5) Die Verordnung (EG) Nr. 751/2004 ist entsprechend zu ändern.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 751/2004 wird folgender Buchstabe e) angefügt:

„e) die Flächenzahlung für Schalenfrüchte gemäß Titel IV Kapitel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Mai 2004.

⁽¹⁾ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 36. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1250/2004 (AbL. L 237 vom 8.7.2004, S. 13).

⁽²⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 864/2004 (AbL. L 161 vom 30.4.2004, S. 48).

⁽³⁾ ABl. L 100 vom 17.4.1997, S. 2. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1135/2001 (AbL. L 154 vom 9.6.2001, S. 9).

⁽⁴⁾ ABl. L 118 vom 23.4.2004, S. 19.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Oktober 2004

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1844/2004 DER KOMMISSION
vom 22. Oktober 2004
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 in Bezug auf die Auslösungsschwellen für die
Zusatzzölle für Gurken, Artischocken, Clementinen, Mandarinen und Orangen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 der Kommission vom 30. Juli 1996 mit Durchführungsvorschriften für die Anwendung der Zusatzzölle bei der Einfuhr von Obst und Gemüse⁽²⁾ wird die Einfuhr der in ihrem Anhang aufgeführten Erzeugnisse überwacht. Diese Überwachung erfolgt nach den Modalitäten von Artikel 308d der Verordnung (EG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽³⁾.
- (2) Zur Anwendung von Artikel 5 Absatz 4 des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft⁽⁴⁾ und auf der Grundlage der letzten für 2001, 2002 und 2003 verfügbaren Angaben sind die Auslösungsschwellen für die Zusatzzölle für Gurken, Artischocken, Clementinen, Mandarinen und Orangen zu ändern.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 1555/96 ist entsprechend zu ändern.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 erhält die Fassung des Anhangs dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. November 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Oktober 2004

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 47/2003 der Kommission (ABl. L 7 vom 11.1.2003, S. 64).

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 3.8.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1721/2004 (ABl. L 306 vom 2.10.2004, S. 3).

⁽³⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2286/2003 (ABl. L 343 vom 31.12.2003, S. 1).

⁽⁴⁾ ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 22.

ANHANG

„ANHANG

Unbeschadet der Regeln für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur hat der Wortlaut der Warenbezeichnung nur Hinweischarakter. Der Anwendungsbereich der Zusatzzölle wird im Rahmen dieses Anhangs durch den Umfang der KN-Codes zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung bestimmt. Steht vor dem KN-Code ein ‚ex‘, so wird der Anwendungsbereich der Zusatzzölle sowohl durch den Anwendungsbereich des KN-Codes als auch durch den entsprechenden Anwendungszeitraum bestimmt.

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Anwendungszeitraum	Auslöschungsschwellen (in Tonnen)
78.0015	ex 0702 00 00	Tomaten/Paradeiser	— 1. Oktober bis 31. Mai	596 477
78.0020			— 1. Juni bis 30. September	552 167
78.0065	ex 0707 00 05	Gurken	— 1. Mai bis 31. Oktober	39 640
78.0075			— 1. November bis 30. April	30 932
78.0085	ex 0709 10 00	Artischocken	— 1. November bis 30. Juni	2 071
78.0100	0709 90 70	Zucchini (Courgettes)	— 1. Januar bis 31. Dezember	18 056
78.0110	ex 0805 10 10 ex 0805 10 30 ex 0805 10 50	Orangen	— 1. Dezember bis 31. Mai	620 166
78.0120	ex 0805 20 10	Clementinen	— 1. November bis Ende Februar	88 174
78.0130	ex 0805 20 30 ex 0805 20 50 ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	— 1. November bis Ende Februar	94 302
78.0155	ex 0805 50 10	Zitronen	— 1. Juni bis 31. Dezember	342 761
78.0160			— 1. Januar bis 31. Mai	12 938
78.0170	ex 0806 10 10	Tafeltrauben	— 21. Juli bis 20. November	227 815
78.0175	ex 0808 10 20 ex 0808 10 50 ex 0808 10 90	Äpfel	— 1. Januar bis 31. August	730 623
78.0180			— 1. September bis 31. Dezember	32 246
78.0220	ex 0808 20 50	Birnen	— 1. Januar bis 30. April	257 158
78.0235			— 1. Juli bis 31. Dezember	27 497
78.0250	ex 0809 10 00	Aprikosen/Marillen	— 1. Juni bis 31. Juli	4 123
78.0265	ex 0809 20 95	Kirschen, außer Sauerkirschen/Weichseln	— 21. Mai bis 10. August	32 863
78.0270	ex 0809 30	Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen	— 11. Juni bis 30. September	6 808
78.0280	ex 0809 40 05	Pflaumen	— 11. Juni bis 30. September	51 276“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1845/2004 DER KOMMISSION

vom 22. Oktober 2004,

zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Tergeste, Lucca, Miele della Lunigiana und Άγιος Ματθαίος Κέρκυρας (Agios Mathaios Kerkyras))

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absätze 3 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 haben Italien in Bezug auf die drei Bezeichnungen „Tergeste“, „Miele della Lunigiana“ und „Lucca“ die Eintragung als Ursprungsbezeichnung und Griechenland in Bezug auf die Bezeichnung „Άγιος Ματθαίος Κέρκυρας“ (Agios Mathaios Kerkyras) die Eintragung als geografische Angabe beantragt.
- (2) Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der genannten Verordnung wurde festgestellt, dass die Eintragungsanträge der Verordnung entsprechen und namentlich sämtliche in Artikel 4 vorgesehenen Angaben enthalten.
- (3) Nach Veröffentlichung der Bezeichnungen im Anhang dieser Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Union*⁽²⁾ wurde gegen diese bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 eingelegt.

(4) Diese Bezeichnungen sind daher in der Gemeinschaft als geschützte Ursprungsbezeichnung bzw. geschützte geografische Angabe in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben einzutragen.

(5) Der Anhang dieser Verordnung ergänzt den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 der Kommission⁽³⁾ —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 wird durch die im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Bezeichnungen ergänzt. Diese Bezeichnungen werden als geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.) bzw. als geschützte geografische Angabe (g.g.A.) in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 eingetragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Oktober 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1215/2004 (AbL. L 232 vom 1.7.2004, S. 21).

⁽²⁾ ABl. C 303 vom 13.12.2003 (Tergeste).
AbL. C 321 vom 31.12.2003, S. 39 (Miele della Lunigiana).
AbL. C 321 vom 31.12.2003, S. 45 (Lucca).
AbL. C 321 vom 31.12.2003, S. 43 (Agios Mathaios Kerkyras).

⁽³⁾ ABl. L 327 vom 18.12.1996, S. 11. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1486/2004 (AbL. L 273 vom 21.8.2004, S. 9).

ANHANG

**UNTER ANHANG I EG-VERTRAG FALLENDE ERZEUGNISSE, DIE FÜR DIE MENSCHLICHE ERNÄHRUNG
BESTIMMT SIND****Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)**

ITALIEN

Tergeste (g.U.)

Lucca (g.U.)

GRIECHENLAND

Agios Mathaios Kerkyras (g.g.A.)

**Sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Eier, Honig, Milcherzeugnisse, verschiedene Milcherzeugnisse außer
Butter usw.)**

ITALIEN

Miele della Lunigiana (g.U.).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1846/2004 DER KOMMISSION**vom 22. Oktober 2004****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

Übergangsmaßnahmen für in den neuen Mitgliedstaaten gestellte Ausfuhrlicenzanträge vorzusehen.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 30,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 der Kommission⁽²⁾ können Lizenzen für Käse, der nach den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) im Rahmen der Kontingente ausgeführt wird, die aufgrund der im Rahmen multilateraler Handelsverhandlungen getroffenen Übereinkommen eröffnet worden sind, nach einem besonderen Verfahren erteilt werden, welches die Möglichkeit gibt, von den USA bevorzugte Einführer zu bestimmen.

(2) Im Anschluss an den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Malta, Polens, Sloweniens und der Slowakei (der „neuen Mitgliedstaaten“) zur Gemeinschaft am 1. Mai 2004 sind die sich ursprünglich aus der Uruguay-Runde ergebenden und von den Vereinigten Staaten von Amerika im Rahmen der Liste XX der Uruguay-Runde für die Tschechische Republik, Ungarn, Polen und die Slowakei eingeräumten Zollkontingente für bestimmte Käse zu einem EU-25-Kontingent zusammenzufassen und ab 2005 genau so zu verwalten, wie das EU-15-Kontingent im Rahmen der vorgenannten Übereinkommen verwaltet worden ist.

(3) Damit sich die Marktteilnehmer in den neuen Mitgliedstaaten an die in der Gemeinschaft geltende Regelung anpassen können, sind für das Kontingentjahr 2005 hinsichtlich der Anwendung der Zuteilungskriterien von Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999

(4) Eine Übergangsregelung betreffend die Anwendung des historischen Ausfuhrkriteriums sollte sich auf alle Anträge von Antragstellern beziehen, die in den neuen Mitgliedstaaten niedergelassen sind und dort ihre Anträge für Kontingente stellen, für die keine länderspezifischen Kontingente für 2003 festgesetzt worden sind.

(5) Eine andere Übergangsregelung hinsichtlich der Anwendung des Kriteriums der Präferenz für Tochtergesellschaften sollte für Anträge der Antragsteller gelten, die in der Tschechischen Republik, Ungarn, Polen und der Slowakei ansässig sind und dort ihre Anträge auf vorläufige Lizenzen zur Ausfuhr von für die Vereinigten Staaten bestimmtem Käse im Rahmen von Kontingenten stellen, für die ein länderspezifisches Kontingent für 2003 festgesetzt worden ist.

(6) Um den Ausfuhrern eine gewisse Flexibilität bei der Ausfuhr von Erzeugnissen im Rahmen von Kontingenten gemäß dem „Harmonized Tariff Schedule of the United States of America“ zu gewähren, sollte der Ausfuhrlicenzantrag den achtstelligen Produktcode des Kombinierten Nomenklatur enthalten.

(7) Da für die unter den KN-Code 0406 fallenden und für die Vereinigten Staaten von Amerika bestimmten Erzeugnisse keine Ausfuhrerstattung gilt, ist für die Freigabe der Lizenzsicherheit kein Ankunfts nachweis erforderlich.

(8) Die Verordnung (EG) Nr. 174/1999 ist daher entsprechend zu ändern.

(9) Aufgrund der Frist für die Einführung des Verfahrens für 2005 muss diese Verordnung so bald wie möglich gelten.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 186/2004 der Kommission (ABl. L 29 vom 3.2.2004, S. 6).

⁽²⁾ ABl. L 20 vom 27.1.1999, S. 8. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 810/2004 (ABl. L 149 vom 30.4.2004, S. 138).

(10) Der Verwaltungsausschuss für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 42 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 beschließen, dass die Ausfuhrlicenzen für Erzeugnisse des KN-Codes 0406, die im Rahmen der folgenden Kontingente nach den Vereinigten Staaten von Amerika ausgeführt werden, gemäß den Bestimmungen der Absätze 2 bis 11 erteilt werden:

- a) des zusätzlichen sich aus dem Übereinkommen über die Landwirtschaft ergebenden Kontingents,
- b) der Zollkontingente, die sich ursprünglich aus der Tokio-Runde ergeben haben und von den Vereinigten Staaten von Amerika im Rahmen der Liste XX der Uruguay-Runde für Österreich, Finnland und Schweden eingeräumt worden sind,
- c) der Zollkontingente, die sich ursprünglich aus der Uruguay-Runde ergeben haben und von den Vereinigten Staaten von Amerika im Rahmen der Liste XX der Uruguay-Runde für die Tschechische Republik, Ungarn, Polen und die Slowakei eingeräumt worden sind.“

2. Dem Absatz 2 Unterabsatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Artikel 5 Absatz 1 ist in Feld 16 der Lizenzanträge und Lizenzen der achtstellige Produktcode der Kombinierten Nomenklatur einzutragen.“

3. Dem Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Bei Anträgen auf vorläufige Lizenzen für die Ausfuhr von Käse nach den Vereinigten Staaten von Amerika für das Kontingentjahr 2005 durch Antragsteller, die in der Tschechischen Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei (den „neuen Mitgliedstaaten“) niedergelassen sind und ihren Antrag im Mitgliedstaat ihrer Niederlassung stellen, gelten jedoch folgende Übergangsmaßnahmen:

- a) die historische Ausfuhrleistung gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a) ist nicht erforderlich für Antragsteller, die zusammen mit ihrem Antrag den Nachweis dafür erbringen, dass sie seit mindestens drei Jahren in den neuen Mitgliedstaaten niedergelassen sind und in jedem dieser Jahre Käse ausgeführt haben, ausgenommen bei Anträgen auf vorläufige Lizenzen, die in folgenden Ländern gestellt wurden:

- i) in der Tschechischen Republik für die Ausfuhr von Käse nach den Vereinigten Staaten von Amerika im Rahmen der in den Zusätzlichen Anmerkungen 16, 17, 18, 20 und 25 zu Kapitel 4 der ‚Harmonized Tariff Schedule (HTS)‘ beschriebenen Kontingente, für die für 2003 länderspezifische Kontingente festgesetzt worden sind;

- ii) in Ungarn für die Ausfuhr von Käse nach den Vereinigten Staaten von Amerika im Rahmen des in der Zusätzlichen Anmerkung 25 zu Kapitel 4 der HTS beschriebenen Kontingents, für das für 2003 ein länderspezifisches Kontingent festgesetzt worden ist;

- iii) in Polen für die Ausfuhr von Käse nach den Vereinigten Staaten von Amerika im Rahmen der Kontingente in den Zusätzlichen Anmerkungen 16 und 21 zu Kapitel 4 der HTS beschriebenen Kontingente, für die für 2003 länderspezifische Kontingente festgesetzt worden sind;

- iv) in der Slowakei für die Ausfuhr von Käse nach den Vereinigten Staaten von Amerika im Rahmen des in der Zusätzlichen Anmerkung 16 zu Kapitel 4 der HTS beschriebenen Kontingents, für das für 2003 ein länderspezifisches Kontingent festgesetzt worden ist;

- b) für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe b) kann der benannte bevorzugte Einführer eines Antragstellers für 2005 als Tochtergesellschaft gelten, sofern

- i) der Antrag in einem der folgenden Länder gestellt wurde:

- in der Tschechischen Republik für eine vorläufige Lizenz für die Ausfuhr von Käse nach den Vereinigten Staaten von Amerika im Rahmen der in den Zusätzlichen Anmerkungen 16, 17, 18, 20 und 25 zu Kapitel 4 der ‚Harmonized Tariff Schedule (HTS)‘ beschriebenen Kontingente oder

- in Ungarn für eine vorläufige Lizenz für die Ausfuhr von Käse nach den Vereinigten Staaten von Amerika im Rahmen des in der Zusätzlichen Anmerkung 25 zu Kapitel 4 der HTS beschriebenen Kontingents,

- in Polen für eine vorläufige Lizenz für die Ausfuhr von Käse nach den Vereinigten Staaten von Amerika im Rahmen der in den Zusätzlichen Anmerkungen 16 und 21 zu Kapitel 4 der HTS beschriebenen Kontingente,

- in der Slowakei für eine vorläufige Lizenz für die Ausfuhr von Käse nach den Vereinigten Staaten von Amerika im Rahmen des in der Zusätzlichen Anmerkung 16 zu Kapitel 4 der HTS beschriebenen Kontingents;
- ii) der Antragsteller der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Antrag gestellt wurde, den Nachweis dafür erbringt, dass er seit mindestens drei Jahren in den neuen Mitgliedstaaten niedergelassen ist und in jedem der drei Kalenderjahre vor der Antragstellung Käse nach den Vereinigten Staaten von Amerika ausgeführt hat;
- iii) sich der Antragsteller bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Antrag gestellt wurde, schriftlich verpflichtet, das Verfahren zur Gründung

einer Tochtergesellschaft in den Vereinigten Staaten von Amerika einzuleiten;

- iv) der Antragsteller der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Antrag gestellt wurde, Nachweise für in den zwölf Monaten vor der Antragstellung erfolgte Ausfuhren zu bevorzugten Einführern vorlegen.“

4. Absatz 10 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Sicherheit für die endgültige Lizenz wird erst auf Vorlage der von der zuständigen Zollbehörde ordnungsgemäß abgezeichneten Ausfuhranmeldung freigegeben.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Oktober 2004

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1847/2004 DER KOMMISSION**vom 22. Oktober 2004****zur Eröffnung der Ausschreibung von Lizenzen für die Ausfuhr von Käse nach den Vereinigten Staaten von Amerika im Rahmen bestimmter GATT-Kontingente für das Jahr 2005**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 30,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 der Kommission vom 26. Januar 1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse⁽²⁾ können Lizenzen für Käse, der nach den Vereinigten Staaten von Amerika im Rahmen von Kontingenten ausgeführt wird, die aufgrund der im Rahmen multilateraler Handelsverhandlungen getroffenen Übereinkommen eröffnet worden sind, nach einem besonderen Verfahren gemäß demselben Artikel erteilt werden.
- (2) Dieses Verfahren sollte für die Ausfuhr im Jahr 2005 eröffnet werden, außerdem sind die einschlägigen zusätzlichen Modalitäten festzulegen.
- (3) Die in den Vereinigten Staaten von Amerika zuständigen Behörden unterscheiden bei der Verwaltung der Einfuhren zwischen dem der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen der Uruguay-Runde eingeräumten Zusatzkontingent und den sich aus der Tokio-Runde ergebenden Kontingenten. Die Ausfuhrlicenzen sollten unter Berücksichtigung des Inbetrachtkommens dieser Erzeugnisse für das betreffende US-Kontingent gemäß der Beschreibung im „Harmonized Tariff Schedule of the United States of America“ erteilt werden.
- (4) Zur Gewährleistung der Verfahrens- und Rechtssicherheit im Interesse der Marktbeteiligten, die im Rahmen dieser Sonderregelung Anträge stellen, sollte der Tag bestimmt werden, an dem die Anträge im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 als gestellt gelten.

- (5) Der Verwaltungsausschuss für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Lizenzen für Erzeugnisse des KN-Codes 0406, die in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführt sind und 2005 im Rahmen der Kontingente gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 nach den Vereinigten Staaten von Amerika ausgeführt werden, werden gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 und gemäß der vorliegenden Verordnung erteilt.

Artikel 2

- (1) Anträge auf die vorläufigen Lizenzen gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 (nachstehend „Anträge“ genannt) sind vom 26. bis 29. Oktober 2004 bei den zuständigen Behörden zu stellen.

- (2) Die Anträge sind nur gültig, wenn sie alle Angaben nach Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 enthalten und ihnen die dort genannten Dokumente beigelegt sind.

Wird die Menge, die für eine in Anhang I Spalte 2 der vorliegenden Verordnung genannte Erzeugnisgruppe zur Verfügung steht, auf das Uruguay-Runde- und das Tokio-Runde-Kontingent aufgeteilt, so darf sich der Lizenzantrag nur auf ein Kontingent beziehen und muss das betreffende Kontingent unter besonderer Angabe der Erzeugnisgruppe und des Kontingents selbst gemäß Anhang I Spalte 3 vermerkt werden.

Die Anträge sind nach dem Muster von Anhang II zu erstellen.

- (3) Die Anträge dürfen sich auf höchstens 40 % der je Erzeugnisgruppe gemäß Anhang I Spalte 4 verfügbaren Menge und das betreffende Kontingent beziehen.

- (4) Die Anträge sind nur gültig, wenn der Antragsteller schriftlich erklärt, keine anderen Anträge betreffend dieselbe Erzeugnisgruppe und dasselbe Kontingent gestellt zu haben und zu stellen.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 186/2004 der Kommission (AbL. L 29 vom 3.2.2004, S. 6).

⁽²⁾ ABl. L 20 vom 27.1.1999, S. 8. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1846/2004 (siehe Seite 16 dieses Amtsblatts).

Wenn ein Antragsteller in einem oder mehreren Mitgliedstaaten bezüglich ein und derselben Erzeugnisgruppe und ein und desselben Kontingents zwei oder mehr Anträge stellt, sind alle seine Anträge ungültig.

(5) Im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 gelten alle gemäß Absatz 1 dieses Artikels fristgerecht gestellten Anträge als am 26. Oktober 2004 gestellt.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission innerhalb von drei Arbeitstagen nach Ablauf der Antragsfrist die für die jeweiligen Erzeugnisgruppen gestellten Anträge und gegebenenfalls die in Anhang I genannten Kontingente mit.

Alle Mitteilungen, auch Mitteilungen ohne Angaben, sind gemäß dem Muster von Anhang III durch Fernschreiben oder Telefax zu übermitteln.

(2) Diese Mitteilung enthält je Erzeugnisgruppe und gegebenenfalls je Kontingent folgende Angaben:

- a) eine Liste der Antragsteller,
- b) die je Antragsteller beantragten Mengen je Produktcode der Kombinierten Nomenklatur und je Code gemäß dem Harmonized Tariff Schedule of the United States of America (2004),

- c) die vom Antragsteller in den drei Vorjahren ausgeführten Mengen der betreffenden Erzeugnisse,
- d) Name und Anschrift des vom Antragsteller angegebenen Einführers sowie die Angabe, ob der Einführer eine Tochtergesellschaft des Antragstellers ist.

Artikel 4

Die Kommission beschließt schnellstmöglich über die Zuteilung von Lizenzen gemäß Artikel 20 Absätze 3, 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 und setzt die Mitgliedstaaten spätestens am 30. November 2004 davon in Kenntnis.

Artikel 5

Die gemäß Artikel 3 der vorliegenden Verordnung und Artikel 20 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 mitgeteilten Angaben werden von den Mitgliedstaaten vor Erteilung der endgültigen Lizenzen und spätestens am 31. Dezember 2004 überprüft.

Wird festgestellt, dass ein Marktteilnehmer, dem eine vorläufige Lizenz erteilt wurde, falsche Angaben gemacht hat, so wird die Lizenz für ungültig erklärt und die Sicherheit einbehalten. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Oktober 2004

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

**Im Jahr 2005 im Rahmen der Zollkontingente gemäß dem GATT-Übereinkommen nach den Vereinigten Staaten
von Amerika auszuführender Käse**

Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 und Verordnung (EG) Nr. 1847/2004

Bemerkung Nr. (1)	Kontingentsgruppe gemäß den Zusatzvorschriften in Kapitel 4 des Harmonised Tariff Schedule of the United States of America		Gruppe und Kontingent	Für 2005 verfügbare Menge (in Tonnen) (4)	Höchstmenge je Antrag (in Tonnen) (5)
	Gruppe (2)	(3)			
16	Not specifically provided for (NSPF)	16 — Tokio	908,877	363,550	
17	Blue Mould	16 — Uruguay	3 446,000	1 378,400	
18	Cheddar	17	350,000	140,000	
20	Edam/Gouda	18	1 050,000	420,000	
21	Italian type	20	1 100,000	440,000	
22	Swiss or Emmenthaler cheese other than with eye formation	21	2 025,000	810,000	
25	Swiss or Emmenthaler cheese with eye formation	22 — Tokio	393,006	157,202	
		22 — Uruguay	380,000	152,000	
		25 — Tokio	4 003,172	1 601,268	
		25 — Uruguay	2 420,000	968,000	

ANHANG II

Angaben gemäß Artikel 20 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999

Beantragte Gruppe aus dem Kontingent der Vereinigten Staaten von Amerika

Gruppe und Kontingent gemäß Spalte 3 von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1847/2004
 Gruppe gemäß Spalte 3 von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1847/2004
 Kontingentsgruppe: Uruguay-Runde/Tokio-Runde ⁽¹⁾

Name und Anschrift des Antragstellers	Erzeugniscode der Kombinierten Nomenklatur	Beantragte Menge	Erforderlich ⁽²⁾		Ausfuhr nach den USA				Code gemäß dem Harmonized Tariff Schedule of the United States	Name und Anschrift des benannten Einführers	Einführer ist Tochtergesellschaft des Antragstellers ⁽³⁾	
			Ja	Nein	2001	2002	2003	Durchschnitt 2001-2003			Ja	Nein
Insgesamt												

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.

⁽²⁾ Gemäß Artikel 20 Absatz 3 Unterabsatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 174/1999.

⁽³⁾ Oder gilt als Tochtergesellschaft gemäß Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999.

ANHANG III

Angaben gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1847/2004

Beantragte Gruppe aus dem Kontingent der Vereinigten Staaten von Amerika

Gruppe und Kontingent gemäß Spalte 3 von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1847/2004

Gruppe gemäß Spalte 2 von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1847/2004

Kontingentsgrundlage: Uruguay-Runde/Tokio-Runde⁽¹⁾

Nummer	Name und Anschrift des Antragstellers	Erzeugniscode der kombinierten Nomenklatur	Beantragte Menge	Erforderlich ⁽²⁾		Ausfuhr nach den USA				Code des Harmonized Tariff Schedule of the United States	Name und Anschrift des benannten Einführers	Einführer ist Tochtergesellschaft des Antragstellers ⁽³⁾	
				ja	Nein	2001	2002	2003	Durchschnitt 2001—2003			ja	Nein
1													
2		Insgesamt											
3		Insgesamt											
4		Insgesamt											

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.

⁽²⁾ Gemäß Artikel 20 Absatz 3 Unterabsatz a der Verordnung (EG) Nr. 174/1999.

⁽³⁾ Oder gilt als Tochtergesellschaft gemäß Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999.